



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gestützt auf § 10 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Datum: 9. Februar 2010

Nummer: 2010-060

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gestützt auf § 10 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung;
Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Jahresprogramm 2010, Ziffer 5.04.04

Vom 9. Februar 2010

I. Zusammenfassung

Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) wird auf den 1. Januar 2011 die bisherige Trennung von Untersuchung (Statthalterämter) und Anklage (jetzige Staatsanwaltschaft) aufgehoben. Die neue Staatsanwaltschaft ist künftig für Untersuchung *und* Anklage zuständig; das ist heute nur beim Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR) schon der Fall. Einen Handwechsel der Akten vom bisherigen Untersuchungsrichter an eine Staatsanwältin, welche die Anklage formuliert und diese vor Gericht vertritt, wird es nicht mehr geben. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin gemäss StPO wird für die Untersuchung *und* auch für die Anklage zuständig sein.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt heute auf den Statthalterämtern, im Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR) und in der Staatsanwaltschaft über 38.2 Stellen, die sich der Strafuntersuchung und/oder der Anklage widmen (inkl. Leitungsfunktionen). Diese Dotation wurde vom Landrat auf Antrag von Kantonsgericht und Regierungsrat im Rahmen der Stellenplanung und der Budgets beschlossen.

Für die Festlegung der Zahl der im Rahmen „Staatsanwaltschaft 2011“ aufgrund der neuen StPO notwendigen Zahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird von den bisherigen funktionalen Staatsanwaltschaftsstellen ausgegangen, die heute einen Fall untersuchen und mit einer Einstellungsverfügung, einem Strafbefehl oder einer Anklage an das Strafgericht zum Ab-

schluss bringen. Funktionale Staatsanwaltschaftsstellen sind nicht nur die Stellen der heutigen Staatsanwaltschaft, sondern alle Stellen, die Strafverfahren im Untersuchungs- oder im Anklagestadium führen und für die Rechtshilfe zuständig sind. Deshalb werden – neben der Stelle der Ersten Staatsanwältin - 38.5 Staatsanwaltschaftsstellen beantragt, inklusive die Stellen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die beantragten Stellen werden gemäss der heutigen Arbeitslast den Hauptabteilungen zugeordnet. Die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass die Zahl der notwendigen Funktionen aufgrund des Staatsanwaltschaftsmodells gleich wie oder leicht höher ist als die Zahl der bisherigen Funktionen, die sich mit Strafuntersuchung *oder* Anklage befasst haben.

Die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann im Basel-Landschaft auf der gleichen Höhe wie die heutigen staatsanwaltschaftlichen Funktionen gehalten werden, wenn die Untersuchungsbeauftragten wie heute auch schon im Pikett Zwangsmassnahmen anordnen oder beantragen dürfen. Sonst müsste eine höhere Zahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beantragt werden.

Die Gesamtzahl der Stellen in der Strafverfolgung des Kantons Basel-Landschaft bleibt gleich; auch die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind aus heutiger Sicht gering. Die Projektorganisation "Staatsanwaltschaft 2011" (Projektausschuss und Projektteam) steht unter der Leitung der Sicherheitsdirektorin und des Kantonsgerichtspräsidenten. Das Projektteam wird seit 1. Januar 2010 von der gewählten Ersten Staatsanwältin geleitet und bearbeitet die bis zum Inkrafttreten der neuen StPO notwendigen organisatorischen Massnahmen in Teilprojekten.

II. Ausgangslage/Auftrag/Projektorganisation

1. Ausgangslage und Auftrag

Die Stimmberechtigten unseres Kantons haben am [17. Mai 2009](#) das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und die Verfassungsänderung gutgeheissen. Die Rechtsanpassungen im kantonalen Recht sind erforderlich, damit die StPO wie vom Bund vorgesehen am 1. Januar 2011 in Kraft treten kann. Das EG StPO schafft die Grundlagen für die Umsetzung der StPO im Kanton Basel-Landschaft. Es enthält unter anderem Regelungen zur Organisation der neuen Staatsanwaltschaft und zur Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft.

In organisatorischer Hinsicht bedingt das Inkrafttreten der StPO eine markante Veränderung bei den Strafverfolgungsbehörden unseres Kantons: Die StPO sieht für die Untersuchung und

Anklage der Delikte nur noch eine einzige Behörde vor, nämlich die neue Staatsanwaltschaft. Das bedeutet, dass die 5 Statthalterämter (Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg, zuständig für die Strafuntersuchungen), das BUR (zuständig für die Untersuchung und Anklage im Bereich der Wirtschaftskriminalität, WK, und der organisierten Kriminalität, OK) sowie die heutige Staatsanwaltschaft (zuständig für die Anklage) zu einer gemeinsamen Organisation, der neuen Staatsanwaltschaft, verschmelzen. Damit dies gelingen kann, ist eine gemeinsame Betriebskultur in einer Organisation mit rund 160 Mitarbeitenden notwendig. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Geschäftsleitung, unter Einbezug aller Mitarbeitenden eine solche identitätsstiftende Betriebskultur gemeinsam zu entwickeln.

Gemäss § 8 Absatz 3 EG StPO gliedert sich die neue Staatsanwaltschaft in Hauptabteilungen, die von den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten geführt werden. Die heutigen Standorte der Bezirksstatthalterämter sowie das BUR werden per 1. Januar 2011 Hauptabteilungen der neuen Staatsanwaltschaft bilden. Allerdings ist diese Struktur nicht für alle Zeit in Stein gemeisselt. Änderungen können sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem geplanten Strafjustizzentrum in Muttenz ergeben.

Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin geleitet (§ 7 Abs. 1 EG StPO). Der Landrat wählte Angela Weirich, heute geschäftsführende Statthalter-Stellvertreterin am Bezirksstatthalteramt in Liestal, in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009 zur Ersten Staatsanwältin.

§ 10 Absatz 2 EG StPO legt fest, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festlegt. In seiner Vorlage [2009/214](#) vom 25. August 2009 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und der Leitenden Staatsanwälte auf 6 festzulegen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats entschied in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2009, mit der weiteren Behandlung der Vorlage betreffend "Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen für die neue Staatsanwaltschaft", [2009/214](#), zuzuwarten, bis die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt gewählt ist und ihre bzw. seine Mitsprache zur Organisation der neuen Staatsanwaltschaft hat wahrnehmen können.

Der Zweck dieser Vorlage besteht darin, dem Landrat einen Antrag über die Festlegung der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der neuen Staatsanwaltschaft zu unterbreiten. Gleichzeitig soll das Kantonsparlament über die Planung der weiteren Vorbe-

reitungsarbeiten bis zur Einführung der neuen Staatsanwaltschaft am 1. Januar 2011 orientiert werden.

2. Projektorganisation

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht setzten eine Projektorganisation ein unter der Leitung von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner. Die Projektorganisation "Staatsanwaltschaft 2011" (Projektausschuss und Projektteam) konstituierte sich im Juni 2009 und nahm unverzüglich ihre Tätigkeit auf. Das Projektteam wurde bis Ende 2009 von einer externen Fachperson, nämlich Hanspeter Uster, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Zug, geleitet. Dieser hielt als Grundsatz schon zu Beginn der Arbeiten fest, dass die Projektleitung an den Ersten Staatsanwalt/die Erste Staatsanwältin übergehen soll, sobald der Landrat diese Person gewählt haben werde. Ab 1. Januar 2010 wurden demzufolge die Leitung des Projektteams und damit die Projektleitung der gewählten Ersten Staatsanwältin, Angela Weirich, übertragen. Hanspeter Uster steht der Projektorganisation weiterhin als externer Berater nach Bedarf zur Verfügung.

Das heute aus 6 Mitgliedern bestehende Projektteam setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Angela Weirich, gewählte Erste Staatsanwältin (Projektleitung), Janos Fabian, Leiter BUR, Martin Leber, Justizverwalter, Stephan Mathis, Generalsekretär Sicherheitsdirektion (SID), Louis Mohler, Direktionscontroller SID und Boris Sokoloff, Erster Staatsanwalt der heutigen Staatsanwaltschaft.

Das Gesamtprojekt "Staatsanwaltschaft 2011" gliedert sich in die Teilprojekte *Personalüberführung, Finanz- und Rechnungswesen, Raum, Weiterbildung/Formularwesen* sowie *Informatik*.

III. Funktionen/Kompetenzen innerhalb einer Hauptabteilung

1. Grundsätze der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Die neue StPO regelt künftig einheitlich für die ganze Schweiz das Strafverfahrensrecht. Organisatorisch hingegen bleiben die Kantone weiterhin zuständig.

Das Strafprozessrecht basiert ab 1. Januar 2011 nicht mehr auf dem Untersuchungsrichtermodell, sondern auf dem sogenannten Staatsanwaltschaftsmodell.

1.1. Das heutige Verfahren

Heute läuft im Kanton Basel-Landschaft die Strafverfolgung grundsätzlich zweistufig ab:

Die Statthalterämter untersuchen die Vorwürfe gegen die Angeschuldigten im Rahmen einer Strafuntersuchung, wo sie auch eigenständig Zwangsmittel anwenden können, namentlich Verhaftungen und Hausdurchsuchungen. Sie werden dabei von der Polizei unterstützt. Nach Abschluss der Strafuntersuchung wird das Strafverfahren entweder eingestellt oder wie folgt weitergeführt:

- Erlass eines Strafbefehls im Umfang von maximal sechs Monaten Freiheitsentzug bzw. dem Äquivalent in Geldstrafe oder in Gemeinnütziger Arbeit. Werden früher bedingt ausgesprochene Strafen widerrufen, darf der Strafbefehl maximal 9 Monate Freiheitsstrafe bzw. das Äquivalent in Geldstrafe oder Gemeinnütziger Arbeit ausmachen.

oder

- Übermittlung der Ergebnisse der Strafuntersuchung von schwereren Delikten, die nicht mehr mit Strafbefehl sanktioniert werden können, mitsamt allen Akten an die Staatsanwaltschaft. Diese klagt den Beschuldigten beim Strafgericht an und vertritt die Anklage vor Gericht, auch im Appellationsfall.

Die zweistufige Arbeitsteilung gilt nicht für die Strafverfahren, die das BUR führt. Die dort arbeitenden Untersuchungsrichterinnen- und -richter sind nicht nur für die Untersuchung zuständig, sondern auch für die Anklage beim Strafgericht und für die Anklagevertretung vor allen Instanzen.

1.2. Das Verfahren gemäss der neuen StPO

Die neue StPO sieht für Untersuchung *und* Anklage der Delikte nur noch eine einzige Behörde vor. Das Verfahren erfolgt also aus einer Hand. Der Hand- bzw. Aktenwechsel zwischen untersuchender Behörde (Statthalteramt) und der anklagenden Behörde (heutige Staatsanwaltschaft) findet nicht mehr statt.

Heute üben die Statthalterinnen und Statthalter wie auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Funktion eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin aus. In den grösseren Statthalterämtern gibt es zudem noch stellvertretende Untersuchungsrichterfunktionen ohne Statthalter-Stv-Position. In Arlesheim und Liestal gibt es ausserdem je ein Strafbefehlsbüro. In Laufen findet der zentrale Vollzug der vom Verfahrensgericht in Strafsachen (VGS) bewilligten Rechtshilfegesuche anderer Länder statt (ausser in Wirtschaftskriminalitäts- und OK-Fällen, wo das BUR auch für den Rechtshilfenvollzug zuständig ist).

Diese Beschränkung allein auf die Untersuchung (inkl. Strafbefehlskompetenz) wird es mit der neuen StPO nicht mehr geben. Die genannten Funktionen auf den Statthalterämtern wer-

den nach neuem Recht künftig für Untersuchung *und* Anklage zuständig sein. Damit werden die erwähnten Personen funktional und auch von der Bezeichnung her zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne der neuen StPO.

Die bisherigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte behalten ihre Bezeichnung; zu ihrer bisherigen Anklagezuständigkeit (inkl. Einstellungsverfügungen und Strafbefehlskontrolle) wird neu die Zuständigkeit für die Untersuchungshandlungen und für den Erlass von Strafbefehlen kommen.

Der bisherige Leiter und Untersuchungsrichter des BUR sowie seine stellvertretenden Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sind funktional schon heute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne der neuen StPO. Da die StPO die Bezeichnung „Untersuchungsrichter/in“ nicht mehr kennt, werden auch sie zu Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

Gemäss der neuen StPO führt der Staatsanwalt/die Staatsanwältin die Strafuntersuchung durch. Nach deren Abschluss stellt er oder sie das Strafverfahren entweder ein oder führt es wie folgt weiter:

- Erlass eines Strafbefehls im Umfang von maximal sechs Monaten Freiheitsentzug (inkl. Widerruf bedingt ausgesprochener Strafen) bzw. dem Äquivalent in Geldstrafe oder in Gemeinnütziger Arbeit;
- oder
- Anklage des Beschuldigten beim Strafgericht, Vertretung der Anklage vor Gericht, auch im Appellationsfall.

Die gleiche Person ist als Staatsanwalt oder Staatsanwältin somit zuständig für die Untersuchung *und* für den Verfahrensabschluss (in Form einer Einstellung, eines Strafbefehls oder einer Anklage).

1.3. Zentral: Verfahren aus einer Hand

Die Untersuchung erfolgt also durch eine Person, die aus eigener Erfahrung weiss, worauf es bei einer Anklage ankommt. Für das Anklagestadium hat das Verfahren aus einer Hand den Vorteil, dass die Anklage gestützt auf die selber durchgeführte Untersuchung formuliert werden kann.

Dieser doppelte Rückkoppelungseffekt ist der wohl zentrale Punkt des Systemwechsels und muss mit dem Verfahren aus einer Hand und damit mit dem Verzicht auf den Handwechsel konsequent genutzt werden.

1.4. Funktional schon heute Staatsanwälte im Sinne der neuen StPO

Die Kapitel 1.1 und 1.2 zeigen, dass es aufgrund der heute wahrgenommen Aufgaben und der jetzigen Funktionen im Kanton Basel-Landschaft im Hinblick auf die neue StPO folgende Personengruppen in der Untersuchung oder in der Anklage gibt, die für ihre Arbeit zwingend die Funktion als Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Sinne der StPO haben müssen:

- Die 12 Stellen der bisherigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Anklagefunktion)
- Die 8.2 Stellen des bisherigen Untersuchungsrichters des BUR und seiner stellvertretenden Untersuchungsrichterinnen und –richter (Untersuchungsfunktion *und* Anklagefunktion, Strafbefehlskompetenz sowie Vollzug Rechtshilfe)
- Die 18 Stellen der heutigen Statthalterinnen und Statthalter, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der stellvertretenden Untersuchungsrichter und –richterinnen (Untersuchungsfunktion, Strafbefehlskompetenz sowie Vollzug Rechtshilfe).

Funktional gibt es somit 38.2 Soll-Personalstellen, welche bereits heute die künftige Staatsanwaltschaftsfunktion (namentlich Untersuchung *und* Anklage sowie Rechtshilfe) ganz oder teilweise innehaben.

2. Auswirkungen auf die Arbeit in einer Hauptabteilung

2.1. Ausgangslage

Gemäss der in Kapitel III.1.1 geschilderten Situation zeichnet sich die Tätigkeit der Statthalterämter und der Staatsanwaltschaft heute durch eine klare Zweistufigkeit aus. Jede Organisationseinheit bewältigt selbstständig die ihr zukommenden Aufgabengebiete. Mehr als 90% aller angezeigten Delikte bearbeiten die Statthalterämter mit den ihnen zur Verfügung stehenden Erledigungsmöglichkeiten, vorab mit dem Strafbefehl. In Anklagefällen erfolgte die Untersuchung ebenfalls selbstständig durch die Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft ist in der Regel nicht in das Untersuchungsverfahren involviert und erhält erstmals Kenntnis vom Verfahren nach dessen Abschluss und nach der Überweisung durch das zuständige Statthalteramt. Nach Überweisung hat die Staatsanwaltschaft in den erwähnten Anklagefällen dann die Möglichkeit, sofern sie die Untersuchung für nicht vollständig erachtet, weitere Untersuchungshandlungen durch das zuständige Statthalteramt zu beantragen, oder selbst vorzunehmen.

2.2. Auswirkungen

Mit der neuen StPO werden die Untersuchungsfunktion und die Anklagefunktion miteinander vereinigt (vgl. Kapitel III.1.2). Somit wird künftig die Zweistufigkeit und damit Zweiteilung der Funktionen der bisherigen Statthalterämter (Untersuchung) und der bisherigen Staatsanwaltschaft (Anklage) nicht mehr existieren. Die neue Strafverfolgungsbehörde heisst zwar Staatsanwaltschaft. Die neue Staatsanwaltschaft ist jedoch gemäss StPO für Untersuchung *und*

Anklage zuständig, hat also ein weiteres Aufgabenfeld als die heutige Staatsanwaltschaft. Das vor dem gerichtlichen Hauptverfahren liegende *Vorverfahren* umfasst u.a. Untersuchung (Artikel 308 bis 318), Einstellung (Artikel 319 bis 323) und Anklage (Artikel 324 bis 327). Dazu kommt die Anklagevertretung im gerichtlichen Hauptverfahren (Artikel 337).

Der StPO liegt der Grundsatz zu Grunde, dass es, wo immer möglich, keine Handwechsel zwischen Untersuchung und Anklage mehr geben soll. Jemand, der eine Untersuchung führt, weiss aus eigener Erfahrung, worauf er in der Untersuchung achten muss, damit die Anklage oder der Strafbefehl erfolgreich formuliert und eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung sauber begründet werden können. Diejenige Person, welche ein Strafverfahren führt und damit einen Fall untersucht, entscheidet auch, wie der Fall abzuschliessen ist:

- Mit einer Nichtanhandnahme (vor der eigentlichen Untersuchung)
- Mit einer Einstellung des Verfahrens (nach der Untersuchung)
- Mit einem Strafbefehl mit einer Sanktion von maximal 6 Monaten Freiheitsentzug oder dem Äquivalent in Geldstrafe oder in Gemeinnütziger Arbeit
- Mit einer Anklage an das Gericht.

Die Mehrheit der Verfahren wird nicht mittels Anklageerhebung, sondern mit Strafbefehl abgeschlossen. Zudem schreibt die StPO vor, dass der Staatsanwalt/die Staatsanwältin die wichtigsten Beweiserhebungen selbst vorzunehmen hat. Dies bedeutet nichts anderes, als dass ein grosser Teil derjenigen Mitarbeitenden, die bisher die Mehrheit der Verfahren untersucht und abgeschlossen haben (nämlich das Personal der Statthalterämter) fortan in der Funktion eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin tätig sein müssen. Nur damit können die folgenden Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt und das Arbeitsvolumen bewältigt werden:

- Verfahren aus einer Hand
- Verantwortung der fallführenden Person für das gesamte Verfahren von den ersten Untersuchungshandlungen inkl. Zwangsmassnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens
- Vornahme der wichtigen Untersuchungshandlungen im Strafbefehls- wie auch im Anklageverfahren durch den Staatsanwalt/die Staatsanwältin.

3. Funktionen in einer Hauptabteilung

In einer Hauptabteilung (HA) wird es demzufolge die nachfolgend dargestellten möglichen Funktionen geben, wobei zu präzisieren ist, dass nicht in allen Hauptabteilungen alle Funktionen vertreten sein müssen. Dies richtet sich nach Art und Grösse der Hauptabteilung, des Aufgabengebietes und hängt von der Organisation, der Dienstordnung sowie vom Grundsatzentscheid der Ersten Staatsanwältin ab, wie diese Faktoren am betreffenden Standort zu gewichten sind.

3.1. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte der Hauptabteilungen (HAL)

Der Regierungsrat beantragt in seiner Vorlage [2009/214](#) vom 25. August 2009 6 Stellen für die Hauptabteilungsleitungen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Hauptabteilungen wird es differenzierte Stellenbeschreibungen geben. Der Anteil der Führungsarbeit wird bei den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern der kleineren Standorte Laufen und Waldenburg deutlich geringer sein als bei den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern der grösseren Standorte Arlesheim, Liestal und Sissach. Dies bedeutet auch, dass die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter der kleineren Standorte wesentlich mehr Verfahren selber führen werden als die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen der grösseren Standorte, der Aufgabenschwerpunkt bei der Führungsarbeit liegen wird. Nicht sinnvoll ist es, dass eine Person für zwei Hauptabteilungen an verschiedenen Standorten zuständig ist, weil dadurch die Führungsarbeit erschwert würde.

Die HAL führen je eine Hauptabteilung. Je nach Grösse der Hauptabteilungen haben diese mehr oder weniger direkt unterstellte Mitarbeitende. Sie sind für die einheitliche Rechtsanwendung innerhalb ihrer Hauptabteilung besorgt und tragen dazu bei, dass die Weisungen der Ersten Staatsanwältin umgesetzt werden. Sie tragen die Verantwortung für alle auf der Hauptabteilung ablaufenden Geschäftsprozesse, führen stichprobenweise Kontrollen durch oder behalten sich die Genehmigung bei einzelnen Entscheidungen vor (vgl. das Kompetenzdiagramm in Kapitel III.4). Sie teilen die Fälle zu und sorgen damit insbesondere für einen gleichmässigen Einsatz der Personalressourcen wie auch für die Durchsetzung der Ziele der StPO.

Als Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft unterstützen die HAL die Erste Staatsanwältin bei ihren Aufgaben und übernehmen gegebenenfalls weitere Aufgaben gemäss Dienstordnung.

Schliesslich führen die HAL in den grösseren Hauptabteilungen ausgewählte Fälle selbst und schliessen diese entsprechend ab. Bei den kleineren Hauptabteilungen hingegen hat die HAL auch die Funktion eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin inne.

3.2. Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin (StA) mit Abteilungsleitungs- bzw. Teamleitungsfunktion

Ihm oder ihr sind Untersuchungsbeauftragte und gegebenenfalls ein oder eine stv. StA und allenfalls weitere Staatsanwälte unterstellt. Der oder die StA mit Abteilungsleitungsfunktion gewährt im Rahmen der Verfahrensplanung den Untersuchungsbeauftragten Selbstständigkeit und gibt fachlichen Support. Er oder sie setzt die Untersuchungsbeauftragten und gege-

benenfalls den oder die stv. StA optimal ein und nutzt deren Können. Er oder sie prüft die Verfahrensplanung der ihm/ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nimmt einzelne Untersuchungshandlungen zwingend (dort wo gesetzlich vorgesehen) bzw. wahlweise selbst vor, und schliesst die von ihm/ihr geleiteten Verfahren entsprechend ab (durch Nichtanhandnahme, Einstellung Strafbefehl, Anklage) bzw. prüft entsprechende Entwürfe der ihm unterstellten Mitarbeitenden.

Im Übrigen entsprechen die Funktionen denen eines/einer Staatsanwaltes/Staatsanwältin.

3.3. Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin (evtl. mit Stellvertretungsfunktion)

Der Staatsanwalt/ die Staatsanwältin führt Verfahren aus dem gesamten Bereich des Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetzgebung nach Massgabe der StPO und schliesst diese entsprechend ab. Ausnahmen vom generellen Aufgabenbereich gibt es bei der Hauptabteilung OK/WK, in der Strafbefehlsabteilung oder im Bereich Geschwindigkeitskontrollen/Richterliche Verbote.

3.4. Der Untersuchungsbeauftragte/die Untersuchungsbeauftragte (UB)

Der oder die UB nimmt unter der Leitung eines/einer StA in den von diesem oder dieser geführten Verfahren die ihm oder ihr übertragenen Untersuchungshandlungen vor. Kleinere Verfahren kann er/sie mit Ausnahme von wenigen Verfahrenshandlungen selbstständig führen. Im Pikett trifft er/sie die dort notwendigen Anordnungen, wobei er den/die zuständige/n StA so bald als möglich über die getroffenen Anordnungen informiert. Bei entsprechender Qualifikation kann der/die UB zu Händen des/der zuständigen StA Einstellungsbeschlüsse oder Strafbefehlsanträge vorbereiten, in Ausnahmefällen auch eine Anklageschrift entwerfen.

3.5. Insbesondere die Pikettsituation

3.5.1. Notwendigkeit einer gut funktionierenden Pikettorganisation

Für die neue Pikettorganisation ist davon auszugehen, dass es nach wie vor zwei Pikettbezirke (im unteren und im oberen Kantonsteil) geben wird. Dies ist notwendig aufgrund der zahlreich vorkommenden Ereignisse und der Erforderlichkeit, innert nützlicher Frist an den Ereignisort ausrücken zu können. Im Kanton Basel-Landschaft findet die Kontaktaufnahme von der Polizei zum piketthabenden Beamten der Statthalterämter seit jeher in einem sehr frühen Verfahrensstadium statt. Zudem betreffen zahlreiche Kontakte kleinere und mittlere Delikte (z.B. Verfügung Bussen- und Kostendepositum bei Verkehrsdelikten mit ausländischer Beteiligung, oder Frage der Delegation zur Befragung bei kleineren Betäubungsmitteldelikten usw.).

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt bereits heute über eine bestimmte Anzahl von Personen, die im Rahmen ihrer angestammten Funktion Pikettdienst leisten und ihre Kompetenz und ihr Können seit Jahren unter Beweis stellen. Es handelt sich um Statthalterinnen und Statthalter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, stellvertretende Untersuchungsrichterrinnen und –richter der Statthalterämter, aber auch um Untersuchungsbeamte. Diese Pikettdienstleistung werden diese Personen auch in der neuen Organisation leisten.

Die Pikettsituation kann nicht abstrakt erlernt werden; das Know How entsteht hier vorwiegend durch Berufserfahrung. Aus diesem Grund werden bei den Statthalterämtern Pikettdienstbewilligungen nur dann beantragt, wenn nebst Berufserfahrung und längerer Einarbeitungszeit die diesbezügliche Kompetenz ausser Frage steht. Auf dieses Know How kann und darf nicht verzichtet werden. Zudem ist es erforderlich, dass eine ausreichend grosse Anzahl von Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und ausserhalb der Bürozeiten die dringlichen, nicht aufschiebbaren Massnahmen anordnen können. Diese sind dann bei nächst möglicher Gelegenheit dem zuständigen Staatsanwalt mitzuteilen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich damit an der seit Jahren geltenden Regelung kaum etwas ändert. Diese Regelung, gemäss der die Untersuchungsbeamtinnen und -beamten im Pikett als Statthalter-Stellvertreter fungieren, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt (vgl. § 42 Abs. 2 Verwaltungsorganisationsgesetz, VwOG). Dazu kommt, dass anders als heute die Untersuchungsbeauftragten im Pikett nicht mehr selbstständig Haft anordnen können, sondern dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag einreichen müssen.

3.5.2. Notwendigkeit der Zwangsmassnahmenkompetenz bei Pikettdienstleistenden

Die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats hat bei der Beratung des EG StPO einen Antrag des Regierungsrates abgelehnt, dass gemäss § 12 die Untersuchungsbeauftragten nicht nur befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen, sondern auch Zwangsmassnahmen anordnen können. Die Anordnung solcher Massnahmen soll – anders als heute – nur noch durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen.

Ein Blick in die Botschaft und in die bisherigen Kommentare zur neuen StPO scheint die Haltung, dass die Delegation von Zwangsmassnahmenverfügungen an weitere Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft vom Bundesrecht ausgeschlossen ist, zu bestätigen (SCHMID, Praxis-kommentar zur neuen StPO, 2009, N. 3 zu Art. 311 und GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe, 2008, S. 302 oben, erster Absatz am Ende). Nach GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER sollen wesentliche Untersuchungshandlungen, wie etwa Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht, Anklagen, wesentliche Einvernahmen

oder auch die Unterzeichnung von Strafbefehlen, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten bleiben. Gemäss SCHMID ist die Anordnung von Zwangsmassnahmen von der Delegation ausgeschlossen.

Zu beachten ist jedoch, dass es bei Artikel 311 StPO um die Delegation von Untersuchungsaufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Amtsstelle geht. Funktional üben die jetzigen Untersuchungsbeamten jedoch schon heute im Pikettdienst untersuchungsrichterliche Aufgaben aus; sie ordnen insbesondere im Pikett Haft an, und zwar als vom Kantonsgericht bestimmte Statthalter-Stv gemäss § 42 Abs. 2 VwOG. Dies zeigt, dass die heutigen Untersuchungsbeamten im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen nicht blosse Hilfspersonen, sondern im Pikettdienst untersuchungsrichterliche und damit künftig staatsanwaltschaftliche Funktionen ausüben, und zwar selbstständig und nicht im Auftrag oder unter der Leitung eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin. Es liegt gemäss Artikel 14 Abs. 2 StPO in der Organisationshoheit der Kantone, Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden zu regeln, soweit die StPO selber oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln. Keine Rolle spielt dabei – wie auch das Bundesamt für Justiz bestätigt -, wie eine Funktion benannt ist. Somit kann auch ein Untersuchungsbeauftragter im Pikett staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrnehmen.

Sollten die Untersuchungsbeauftragten im Pikettdienst – und nur dort ist diese Kompetenz vorgesehen - keine Zwangsmassnahmen anordnen oder beim Zwangsmassnahmengericht beantragen dürfen, müsste jedes Mal eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt involviert werden. Das bedingt, dass in beiden Kantonsteilen je eine zweite Pikettebene eingerichtet werden muss, und zwar immer dann, wenn nicht nur Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sondern auch erfahrene Untersuchungsbeauftragte Pikett leisten. Das wiederum hätte eine stärkere Belastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Folge und müsste bei der Festlegung deren Zahl berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, im Dekret zum Einführungsgesetz zur StPO festzuhalten, dass Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst die Kompetenz haben, Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. Sonst erfolgt bereits in einem früheren Stadium ein Handwechsel, der zu vermeiden ist. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Untersuchungsbeauftragten auch in diesen Fällen die im Pikett angeordneten Zwangsmassnahmen sobald als möglich der zuständigen Staatsanwältin oder dem zuständigen Staatsanwalt mitteilen (Kapitel III. 3.4).

Die Bewilligung an Untersuchungsbeauftragte für Pikettdienst erfolgt nur dann, wenn sie über das notwendige Wissen und Können verfügen. Sie wird von der Ersten Staatsanwältin ge-

stützt auf die vom Regierungsrat zu erlassende Dienstordnung für die Staatsanwaltschaft erteilt (§ 13 EG StPO).

4. Kompetenzen der verschiedenen Funktionen (Kompetenzdiagramm)

Konkret sieht – aufgrund der in Kapitel III. dargestellten Situation - das Kompetenzdiagramm wie in der nachfolgend angeführten Aufstellung aus. Dieses Kompetenzdiagramm ist keine gesetzlich zu fixierende Regelung, sondern als Leitlinie zu verstehen. Sie ist Grundlage für die Stellenbeschreibungen und wird in der Weisung der Ersten Staatsanwältin und falls notwendig in den Weisungen der Hauptabteilungsleiterinnen und –leiter definitiv geregelt. Namentlich die Frage, welche Einstellungsverfügungen zu genehmigen sind und wer über das Einlegen von Rechtsmitteln entscheidet, ist auf Weisungsstufe im Einzelnen zu regeln.

Kompetenzdiagramm in den Staatsanwaltschafts-Hauptabteilungen

<i>E: Entscheid G: Genehmigung A: Ausarbeitung P: im Pikettfall (bei unaufschiebbaren Massnahmen im Pikettfall, inkl. von 12h-13.30h) K: Kontrolle (K): stichprobenweise Kontrolle</i>		Leitender StA/Stv. LStA	StA	UB
Fallzuteilung	Eingang	E	2. E	
Erfassung in Geschäftskontrolle		E		
Abtretung/Übernahme		E	A	A
Gang vor BstGer zur Beurteilung der Zuständigkeit		E	A	
Nichtanhandnahme		G	E	A
Verfahrenseröffnung (309)			E	E (nur P)
Verfahrensabschluss:				
• Einstellung		G	E	A
• Strafbefehl		(K)	E	A
• Anklage		K	E	A ausnahmsweise
• Anklagevertretung		(K)	E	
• Rechtsmittel: Beschwerde Berufung Revision Beschwerde in Strafsachen		(K) G G E	E E E A	
Auftreten vor Zwangsmassnahmengericht			E	E (aus P)

E: Entscheid G: Genehmigung A: Ausarbeitung P: im Pikettfall (bei unaufschiebbaren Massnahmen im Pikettfall, inkl. von 12h-13.30h) K: Kontrolle (K): stichprobenweise Kontrolle	<i>Leitender StA/Stv. LStA</i>	StA	UB
Vorladung		E	E
Befragungen		E	E
Zwangsmassnahmen	(K)	E	E (nur P)
Verfahrensleitende Verfügungen		E	A, im Einzelfall E
Erhebung von Beweismitteln		E	E
Aktive Rechtshilfe	(K)	E	A
Passive Rechtshilfe	(K)	E	
Entscheid Abgekürztes Verfahren (356)	G	E	
Führen von Vergleichsverhandlungen (316)		E	
Beurteilung Ausstandsbegehren wenn Polizei betroffen (59 Abs. 1 Bst. a)	E		
Sicherstellung/Bestellung der notwendigen/amtlichen Verteidigung durch Verfahrensleitung	K	E	
Unentgeltliche Rechtspflege für Privatklägerschaft	K	E	
Anordnung eigener Observationen	G	E	
Genehmigung von Observationen der Polizei (282 Abs. 2)	G	E	

5. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei gehört gemäss StPO zu den Strafverfolgungsbehörden. Sie ermittelt im Rahmen des Vorverfahrens Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft. In Bezug auf diese gerichtspolizeilichen Tätigkeiten untersteht sie der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft, im Allgemeinen wie auch im Einzelfall.

Im Kanton Basel-Landschaft geht die Verfahrensleitung seit jeher, insbesondere in der Pikett-situation, schon zu einem frühen Zeitpunkt auf die Statthalterämter über. An dieser Tradition will man festhalten, weil es sich gezeigt hat, dass dadurch wichtige Weichenstellungen in einem Verfahren nicht verpasst werden und man Doppelspurigkeiten vermeidet. Die StPO steht der Weiterführung dieser bewährten Praxis nicht entgegen.

IV. Organisation der Staatsanwaltschaft

1. Hierarchische Gliederung unter der Leitung der Ersten Staatsanwältin

Der Kanton Basel-Landschaft hat eine hierarchisch gegliederte Staatsanwaltschaft mit einer Ersten Staatsanwältin an der Spitze. Die Abklärung der Frage, welche zentralen Aufgaben bei der Ersten Staatsanwältin anzusiedeln sein werden, ist Gegenstand der gegenwärtigen Projektarbeiten "Staatsanwaltschaft 2011".

2. Sechs Hauptabteilungen

2.1. Organisation der Hauptabteilungen

Die Organisation der Staatsanwaltschaft zeichnet sich durch eine hierarchische Führungsstruktur aus, welche durch ein Weisungsrecht der Ersten Staatsanwältin sowie der Hauptabteilungsleiterinnen und –leiter geprägt ist (Weisungsrecht sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall). Diese hierarchische Führungsstruktur findet auch in den Hauptabteilungen ihren Niederschlag, in welchen namentlich die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr so wie bei der heutigen Staatsanwaltschaft fachlich unabhängig sind, sondern dem Weisungsrecht der Vorgesetzten unterstehen. Natürlich ist weiterhin auf das fachliche Wissen und Können und das selbstständige Arbeiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abzustellen und grossen Wert zu legen.

Während sich in den beiden kleinen Hauptabteilungen Laufen und Waldenburg aufgrund der jeweils geringen Anzahl von Mitarbeitenden eine einfache Organisation aufdrängt, in welcher

sämtliche Staatsanwälte direkt der Hauptabteilungsleitung unterstehen (vgl. Kapitel 2.1.2), sind in den grösseren Hauptabteilungen mehrere Organisationsformen denkbar (vgl. Kapitel 2.1.1).

Die bisher im Kanton sowohl bei den Statthalterämtern als auch bei der heutigen Staatsanwaltschaft vorherrschende Generalistenarbeitsweise soll grundsätzlich bis auf weiteres fortgeführt werden. In gewissen Bereichen aber ist eine spezialisierte Hauptabteilung oder die Zentralisierung bestimmter Aufgaben bei einer Hauptabteilung sinnvoll (vgl. Kapitel IV.3).

Für einfachere Verfahren, welche ohne oder mit nur wenigen Untersuchungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft in der Regel mittels Strafbefehl erledigt werden können, sind in den Hauptabteilungen Arlesheim und Liestal Strafbefehlsabteilungen vorgesehen. Anders als bei den heute bestehenden Strafbefehlsbüros in den Statthalterämtern Arlesheim und Liestal findet kein Handwechsel mehr statt zwischen der Person, welche den Fall untersucht und einer anderen Person, welche den Strafbefehl schreibt.

Da die Anzahl der Verfahren ohne oder nur mit wenigen Untersuchungshandlungen eher hoch ist, werden durch die Schaffung der Strafbefehlsabteilungen die übrigen Staatsanwälte/Staatsanwältinnen in beiden grossen Hauptabteilungen von der Bearbeitung von Bagatelldelinquenz entlastet. Künftig ist denkbar, dass die Strafbefehlsabteilungen zusammen mit der Bearbeitung von Delikten aus Geschwindigkeitskontrollen und Widerhandlungen richterlicher Verbote in einer Hauptabteilung zusammengefasst werden. Wenn dies jetzt schon erfolgen würde, hätte das beträchtliche Personalströme zur Folge, welche die bereits anspruchsvolle Einführung der neuen Organisation und der neuen Rechtsgrundlage zusätzlich belasten würde und kaum zu bewältigen wäre. Abgesehen davon würde eine solche, per 1. Januar 2011 umzusetzende Veränderung unlösbare Raumprobleme hervorrufen.

2.1.1. Grosse Hauptabteilungen

Die grossen Hauptabteilungen Arlesheim, Liestal, Sissach und WK /OK (ehemaliges BUR) müssen aufgrund der grösseren Anzahl von Mitarbeitenden zwingend in Abteilungen gegliedert werden. Möglich ist hier sowohl die Bildung grösserer Abteilungen, die unter der Leitung eines Staatsanwaltes einen oder mehrere andere Staatsanwälte sowie auch mehrere Untersuchungsbeauftragte umfassen (Modell I, s. Abbildung), als auch die Bildung von in der Regel kleineren Abteilungen, in welchen ein Staatsanwalt eine kleine Gruppe von Untersuchungsbeauftragten, nicht aber weitere Staatsanwälte, führt (Modell II, vgl. Abbildung). Während beim Modell I die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen auf vier verschiedene Hierarchiestufen verteilt sind (I. StA, HAL, AL und StA), kennt das Modell II für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nur drei Hierarchiestufen (I. StA, HAL und StA).

Die wichtigsten Merkmale der beiden Modelle gehen aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

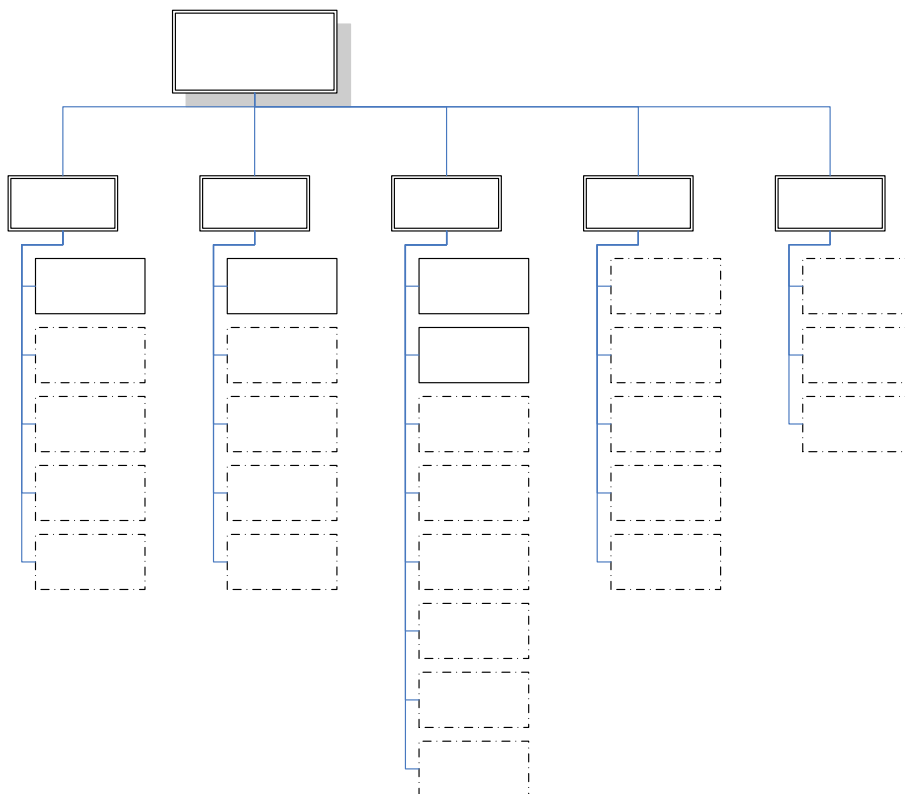
	Modell 1 (steile Hierarchie)	Modell 2 (flache Hierarchie)
Organisation und Führung der Hauptabteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Der HAL hat weniger Direktunterstellte (zw. ca. 3 u. 6), dafür haben die AL mehr Direktunterstellte (ca. 5-10) • Dem HAL ist bloß ein Teil der StA direkt unterstellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Der HAL hat mehr Direktunterstellte (max. ca. 8-10), dafür haben die AL weniger Direktunterstellte (ca. 2-4, mit Ausnahme von Spezialabteilungen) • Der HAL führt sämtliche StA direkt; in sehr grossen Hauptabteilungen kann evtl. der HAL-Stv. die Führung eines Teils der StA übernehmen.
Organisation und Führung der Abteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abteilungsleiter hat mehr Direktunterstellte (ca. 5-10) • Dem Abteilungsleiter sind grundsätzlich sowohl Staatsanwälte als auch Untersuchungsbeauftragte unterstellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abteilungsleiter hat weniger Direktunterstellte (ca. 2-4) (Ausnahme: Spezialabteilungen) • Dem Abteilungsleiter sind grundsätzlich nur Untersuchungsbeauftragte unterstellt, i.d.R. keine Staatsanwälte.
Stellvertretung auf Stufe Staatsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vertikale Stellvertretung innerhalb der Abteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsübergreifende Stellvertretung: horizontal durch anderen AL oder vertikal durch HAL

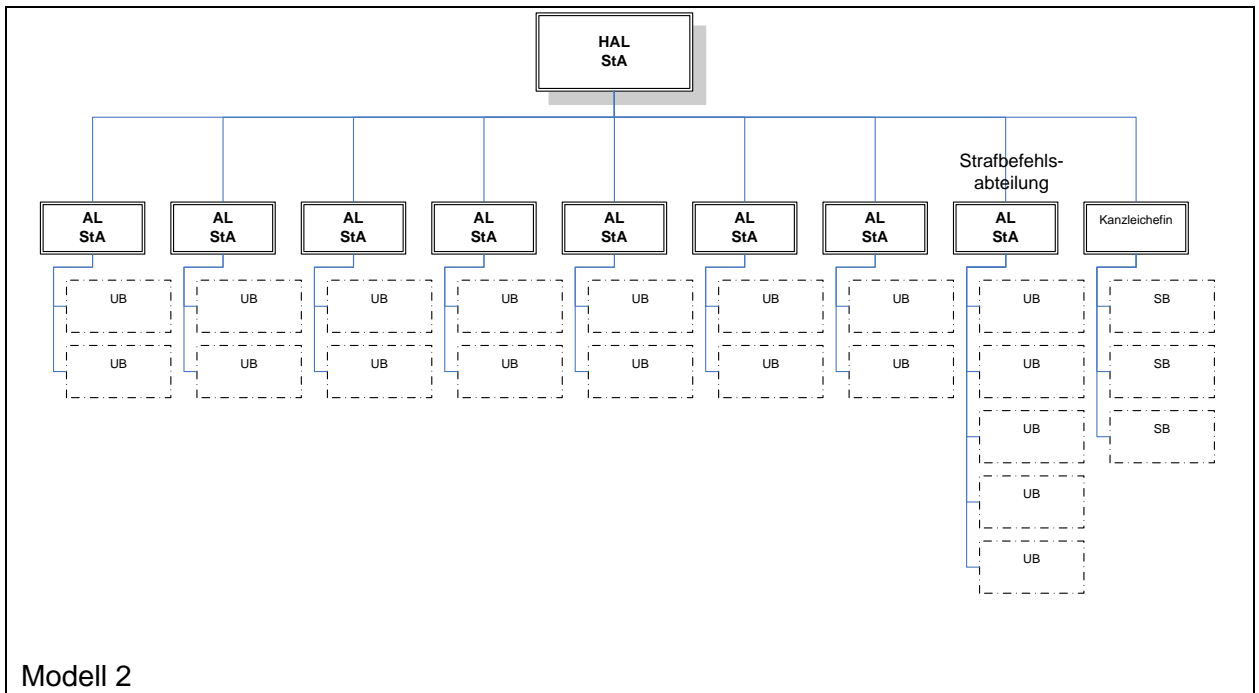
Beide Organisationsformen haben gewisse Vor- und Nachteile. Insgesamt erscheint aber nicht eine der beiden Organisationsformen als offensichtlich vorteilhafter. Der Regierungsrat wird die geeignete Organisationsform in der Dienstordnung festlegen. Je nach Aufgabengebiet und Grösse einer Hauptabteilung kann die eine oder andere Organisationsform sinnvoll sein.

Hinzu kommt, dass sich die neue Staatsanwaltschaft am Beginn einer längeren Entwicklung befindet und so genügend Flexibilität bleiben muss, damit sich bei Bedarf auch die Organisationsform noch allfällig geänderten Bedingungen rasch anpassen kann. Sicher ist jedoch, dass bei gleichen Voraussetzungen die Organisationsform dieselbe sein muss.

Abbildung der Organigramme:

Modell 1





2.1.2. Kleine Hauptabteilungen

In den beiden kleinen Hauptabteilungen Laufen und Waldenburg ist eine einfache Organisation, in welcher sämtliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen direkt der Hauptabteilungsleitung unterstellt sind, sinnvoll. Ob die Untersuchungsbeauftragten ebenfalls direkt der Hauptabteilung oder aber den einzelnen Staatsanwälten unterstellt sind, muss auch hier aus den gleichen Überlegungen wie bei den grossen Hauptabteilungen offen bleiben.

3. Spezialisierte Hauptabteilung bzw. zentrale Wahrnehmung von Spezialaufgaben

3.1. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität (WK/OK)

Das heutige BUR kennt das Staatsanwaltschaftsmodell bereits seit dem Jahr 2000. Der Untersuchungsrichter und die Stv. Untersuchungsrichter und -richterrinnen des BUR nehmen heute bereits sämtliche Aufgaben wahr, welche in der neuen Strafprozessordnung für die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vorgesehen sind, so sind sie bereits heute nicht nur für die Untersuchung verantwortlich, sondern sind auch für die Anklageerhebung und -vertretung sowie für die Einstellung von Verfahren zuständig. Ebenfalls unterstehen sie heute bereits dem Weisungsrecht der Amtsleitung bzw. des/der direkten Vorgesetzten. Aus diesen Gründen erfordert hier die Einführung der StPO und des EG StPO keine organisatorischen Änderungen, mit der einzigen Ausnahme, dass das heutige BUR eine Hauptabteilung der zukünftigen Staatsanwaltschaft wird (WK/OK).

Das BUR besteht heute aus den Abteilungen "Wirtschaftskriminalität" und "Organisierte Kriminalität" sowie aus der Kanzlei. Die beiden Abteilungen entsprechen im Wesentlichen dem oben in Kapitel IV 2.1.1 beschriebenen Modell I. Diese Struktur kann und soll im Wesentlichen unverändert in die neue Staatsanwaltschaft überführt werden.

3.2. Verfahren aufgrund von Geschwindigkeitskontrollen und Widerhandlungen gegen Richterliche Verbote

Die Bearbeitung von Delikten aus Geschwindigkeitskontrollen und Widerhandlungen gegen Richterliche Verbote sollen ebenfalls zentralisiert und innerhalb einer einzigen Hauptabteilung erledigt werden, da es sich hier um ein eigentliches Massengeschäft handelt. Anders als bei der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität/Organisierte Kriminalität (HA WK/OK) wird dafür aber keine allein dafür zuständige Hauptabteilung geschaffen (bzw. aus dem BUR weitergeführt). Vielmehr werden diese Verfahren innerhalb einer Hauptabteilung in einer spezialisierten Abteilung erledigt. Die entsprechende Hauptabteilung befasst sich aber - ausser mit WK und OK - weiterhin im Sinne der Generalistenarbeit mit allen Deliktskategorien. Da diese Verfahren bisher weitgehend bei den Statthalterämtern Liestal und Sissach bearbeitet wurden, wird vom Projektteam vorgeschlagen, dieses Sachgebiet inskünftig bei einer dieser Hauptabteilungen anzugliedern.

3.3. Passive Rechtshilfe

Passive Rechtshilfe ist die Behandlung derjenigen nationalen und internationalen Rechtshilfeersuchen, die an den Kanton Basel-Landschaft gerichtet werden. Hier drängt sich ebenfalls eine Spezialisierung im Sinne einer Konzentration auf. Gemäss Art. 55 Abs. 1 StPO ist in Zukunft die Staatsanwaltschaft auch für die internationale Rechtshilfe zuständig. Dieser Bereich wurde bisher durch das Verfahrensgericht in Strafsachen (Prüfung, Eintretens-, Zwischen- und Schlussverfügung) und betreffend Vollzug schwerpunktmässig vom Statthalteramt Laufen und vom BUR bewältigt, in Einzelfällen auch von den übrigen Statthalterämtern. Für die Entgegennahme von Konkordatsmeldungen (nationale Rechtshilfe mit direktem Handeln des ersuchenden Kantons im Kanton Basel-Landschaft) und die Bewilligung des Bezugs der lokalen Polizei, war bisher auch das Verfahrensgericht in Strafsachen zuständig. Auch diese Kompetenz geht künftig auf die Staatsanwaltschaft über. Für die übrige nationale Rechtshilfe (Entgegennahme, Prüfung und Vollzug) waren alle Statthalterämter und das BUR zuständig, ebenso für die sogenannte aktive internationale und interkantonale Rechtshilfe (eine Untersuchungsbehörde des Kantons Basel-Landschaft stellt ein Rechtshilfeersuchen).

Pro Jahr gehen durchschnittlich 100 internationale Rechtshilfeersuchen ein (Durchschnitt der Jahre 2004-2008) sowie 137 Meldungen nach dem heutigen Rechtshilfekonkordat. Im Durchschnitt der Jahre 2004-2008 gingen jährlich rund 350 Verfahren passive nationale Rechtshilfeersuchen ein. Gemäss Verfahrensgericht in Strafsachen ist allein für den Bereich Verfü-

gungen in internationalen Rechtshilfen von einem Zeitbedarf zwischen einem halben und einem ganzen Tag in der Woche auszugehen, wobei die Tendenz derzeit steigend sei. Das BUR und das Statthalteramt Laufen wenden insgesamt rund 90 Stellenprozent für den Vollzug der internationalen Rechtshilfe auf. Der Aufwand der übrigen Statthalterämter wurde bisher nicht erfasst, bewegt sich aber in einem eher tiefen Bereich. Werden nun Verfügungs- und Vollzugstätigkeit miteinander vereinigt, wird sich ein Zeitgewinn aufgrund fehlender Doppelspurigkeiten realisieren lassen. Zusammen mit den Aufgaben aufgrund der nationalen Rechtshilfe kann dabei insgesamt grundsätzlich von einer 100%-Staatsanwalt-Stelle ausgegangen werden, wobei dabei nicht ausgeschlossen ist, dass dieser Staatsanwalt/ diese Staatsanwältin für einzelne Ausführungshandlungen durch Untersuchungsbeauftragte unterstützt werden kann. Wo diese Stelle anzusiedeln sein wird, ist ebenfalls Gegenstand des laufenden Projekts „Staatsanwaltschaft 2011“. Da diese Funktionen bisher bereits weitgehend von funktionalen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ausgeübt worden sind, hat die Tatsache, dass diese Funktion zentralisiert werden soll, keinen Einfluss auf die Gesamtzahl der zukünftigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

3.4. Keine weiteren Spezialisierungen im heutigen Zeitpunkt

Auf weitere Spezialisierungen soll im Moment verzichtet werden. Das schliesst nicht aus, dass aufgrund der Erfahrungen der kommenden Jahre zu einem späteren Zeitpunkt z.B. eine auf Betäubungsmitteldelinquenz spezialisierte Hauptabteilung gebildet werden könnte. Spezialisierte Abteilungen können aber, wie die frühere Erfahrung eines Statthalteramts zeigt, dazu führen, dass die Auslastung unregelmässig ist. Dazu kommt, dass zusätzliche spezialisierte Pikettstellungen geführt werden müssten. Deshalb ist im Moment darauf zu verzichten, abgesehen von den weiter oben erwähnten Spezialisierungen.

V. Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

1. Ausgangslage

Wie in Kapitel III.1.4 dargestellt, üben heute die Statthalterinnen und Statthalter wie auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Funktion eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin aus. In den grösseren Statthalterämtern gibt es zudem noch Untersuchungsrichter ohne Stellvertreterfunktion und in Arlesheim und Liestal je ein Strafbefehlsbüro.

Nachdem es diese allein auf die Untersuchung (inkl. Strafbefehlskompetenz) beschränkten Funktionen gemäss der neuen StPO nicht mehr geben wird, werden sie funktional und auch von der Bezeichnung her zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Sie sind künftig für Untersuchung *und* Anklage zuständig. Die bisherigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte be-

halten ihre Bezeichnung; zu ihrer bisherigen Anklagezuständigkeit (inkl. Einstellungsverfügungen und Strafbefehlskontrolle) kommen neu die Zuständigkeit für die Untersuchungshandlungen und die Kompetenz für den Erlass von Strafbefehlen dazu.

Der bisherige Leiter und Untersuchungsrichter des BUR sowie seine stellvertretenden Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sind funktional schon heute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne der neuen StPO. Da die StPO die Bezeichnung „Untersuchungsrichter/in“ nicht mehr kennt, werden auch sie zu Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

Aus funktionaler Sicht gibt es deshalb – wie in Kapitel III.1.4 ausgeführt – heute bereits 38.2 Stellen, die staatsanwaltschaftliche Funktionen im Sinne der neuen StPO wahrnehmen.

2. Künftige Aufgaben

Künftig leitet der Staatsanwalt die Untersuchung, ordnet Zwangmassnahmen an, erlässt Einstellungsbeschlüsse und Strafbefehle, klagt an, legt Berufung oder Beschwerde ein. Zudem gewährt er oder sie die Parteirechte, führt Vergleichsverhandlungen, führt einzelne Untersuchungshandlungen selbst durch oder erteilt einen entsprechenden Auftrag an die Untersuchungsbeauftragten oder die Polizei, ernennt die notwendige Verteidigung und die unentgeltliche Verteidigung für die beschuldigte Person bzw. Verbeiständung der Zivilpartei, leistet Pickettdienst und Vieles mehr. Der neue Staatsanwalt/die neue Staatsanwältin übt somit grundsätzlich Funktionen aus, die bisher durch die Statthalterämter, die bisherige Staatsanwaltschaft und das Verfahrensgericht in Strafsachen ausgeübt worden sind. Dies bedeutet ein generelles Job-Enrichment und Job-Enlargement. Zusätzlich stellt die StPO zahlreiche Regeln auf, die zu einem vermehrten Aufwand führen, so z.B. die ausgedehnten Parteirechte, die persönliche Auftretenspflicht vor Gericht bereits ab einem Jahr Freiheitsstrafe, die Bestellung der notwendigen Verteidigung bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, das aufwändigere Haftverfahren und anderes.

Demgegenüber finden sich kaum Bestimmungen, die auf den ersten Blick zu einer Entlastung führen, allenfalls die fehlende Beschwerdemöglichkeit bei der Abweisung von Beweisanträgen.

Eine grundsätzliche Entlastung ergibt sich aus dem neuen Modell. Hier leitet der Staatsanwalt/die Staatsanwältin das Verfahren von Anfang an, also von der Untersuchung bis zur Anklage und Anklagevertretung. Damit gibt es keinen Handwechsel mehr zwischen Untersuchung und Anklage.

Wie sich die geschilderten Mehraufgaben und die erwähnte Entlastung auswirken werden, kann nicht genau abgeschätzt werden. Hier kann man nur Annahmen treffen. So ist es beispielsweise durchaus auch denkbar, dass es zwar insgesamt im Verfahren eine Effizienzsteigerung durch den fehlenden Handwechsel gibt, dass aber diese Entlastung u.U. nicht bei den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen anfällt, sondern bei den Untersuchungsbeauftragten, weil die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mehr Aufgaben in der Untersuchung haben.

3. Notwendige Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (inkl. Leitungsfunktionen)

Tatsache ist, dass im heutigen System 12 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (total 1200 Stellenprozente), sowie 18 funktionale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei den Statthalterämtern (die bisherigen Statthalter/Statthalterinnen, Stellvertreter/Stellvertreterinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, stv. Untersuchungsrichterinnen und –richter, total 1800 Stellenprozente), die Haupttätigkeiten Untersuchung, Strafbefehl, Einstellung und Anklage sowie Rechtshilfe bewältigen. Die gleichen Aufgaben erfüllt das BUR mit 8200 Stellenprozente.

Entlastend wirkt, dass die funktionalen Staatsanwaltschaftsstellen bei den Statthalterämtern und auch einige bisherige Staatsanwälte und Staatsanwältinnen neben ihren Kernaufgaben heute noch weitere Funktionen ausüben, die künftig zum Teil bei der Ersten Staatsanwältin zentriert werden können. Die Prüfung der Frage, bei welchen Funktionen dies sinnvoll sein könnte, ist Gegenstand des laufenden Projektes „Staatsanwaltschaft 2011“.

Belastungserhöhend werden sich die mit der StPO neu eingeführten Aufgaben auswirken. Ausserdem ist zu erwarten, dass sich die Verfahren insgesamt auch aufwändiger gestalten aufgrund der zahlreichen Formvorschriften, der ausgedehnten Parteirechte sowie des aufwändigeren Haftverfahrens.

Wie sich diese Faktoren auswirken, kann heute nicht genau gesagt werden. Die Erwartung des Projektteams ist eher dahingehend, dass insgesamt ein Mehraufwand resultiert. Um jedoch nicht aufgrund von Spekulationen mit einer gegenüber heute höheren Anzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu starten, wird vorgeschlagen, per 1. Januar 2011 zunächst mit der Mindestanzahl von 38.5 Stellen (funktionale Staatsanwaltschaftsstellen im Sinne der neuen StPO bei der bisherigen Staatsanwaltschaft, den bisherigen Statthalterämtern und dem BUR) zu beginnen. Damit können zu Beginn die heutigen Aufgaben in den Bereichen Untersuchung, Einstellung, Strafbefehl, Anklage und Rechtshilfe bewältigt werden.

Da sich bereits jetzt die Kader der Statthalterämter, des BUR und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den LK 5-9 befinden, hätte dies auch zur Folge, dass es allenfalls vereinzelt zu geringfügigen Lohnverschiebungen kommen wird, je nach Modellumschreibung der jeweiligen Funktion.

Dazu kommt die Stelle der Ersten Staatsanwältin gemäss § 10 Abs. 1 EG StPO.

Der Landrat bestimmt gemäss § 10 Abs. 2 und 3 EG StPO die Zahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte sowie der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hier geht es um die Anzahl der notwendigen Staatsanwaltschaften. Wie viele Personen auf diese Stellen verteilt werden, ist Sache der Anstellungsbehörde, wie bei den anderen Stellen des Kantons auch.

4. Verteilung auf die Hauptabteilungen

Zur Frage der Verteilung der zukünftigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auf die Hauptabteilungen können die folgenden Zahlen herangezogen werden:

Abschluss	Staha Liestal	Staha Arlesheim	Staha W'burg	Staha Sis-sach	Staha Laufen
Anklage	66	54	10	11	13
Anklage Strafbefehl	58	69	3	48	11
Einstellung	381	647	76	95	91
Teileinstellung/Strafbefehl	75	147	25	13	14
Teileinstellung/Anklage	8	19	--	1	2
Teileinstellung	40	68	5	12	3
Abgekürztes Verfahren.	3	2	--	1	--
Übertretungen					
Anklage	62	33	4	75	3
Einstellung	626	478	20	204	33
Teileinstellung	16	21	2	1	--
Strafbefehle mit Untersuchung	1437	1790	134	253	230
Verzicht auf Verfahrenseröffnung	30	81	23	55	14

Die Zahlen Anklage bis und mit Teileinstellungen betreffen die Zahlen des Jahres 2008, die Zahlen Strafbefehle betreffen den Durchschnitt der Zahlen 2004 – 2008.

Nicht berücksichtigt sind in obiger Auflistung die Masseneinstellungen, die weiteren Erledigungsarten, welche ebenfalls einen Aufwand verursachen (Abtretung, Ablage Unbekannte Täterschaft, Sistierung), die Massendelikte (Geschwindigkeitskontrolle und Richterliche Verbote) sowie die Übertretungsstrafsachen ohne Untersuchungsaufwand.

Ebenfalls nicht berücksichtigt ist selbstverständlich der Untersuchungsaufwand generell. Ein Faktor, der wie bereits erwähnt schwer abzuschätzen ist, da noch nicht gesagt werden kann, welcher Aufwand wo (bei den StA oder bei den UB) zu einer Entlastung oder zu einer Mehrbelastung führt.

Die obigen Zahlen belegen, dass der Hauptanteil der Verfahren bisher bei den Statthalterämtern Liestal und Arlesheim angefallen ist. Das trifft insbesondere auch auf die Anklageverfahren zu, welche besonders aufwändig sind.

Ausgehend vom Vorschlag des Projektteams

- die Abteilung Geschwindigkeitskontrollen und Richterliche Verbote der HA Sissach (in der nachstehenden Tabelle in Sissach berücksichtigt) Liestal zuzuschlagen
- bei der HA Arlesheim und der HA Liestal die Strafbefehlsbüros aufzuheben, jedoch je eine Strafbefehlsabteilung zu schaffen

sowie unter Berücksichtigung des gesamten Arbeitsvolumens, ergibt das ca. die folgende Verteilung, wobei Verschiebungen im Laufe der weiteren Projektarbeiten noch möglich sind:

HA Arlesheim	HA Liestal	HA Waldenburg	HA Sissach	HA Laufen	HA OK WK
11 StA (1100 %)	10 StA (1000 %)	2 StA (200%)	3,5 StA (350 %)	2,5 StA (2500 %)	8.2 StA (820%)

Zuzüglich 1 Stelle für die passive Rechtshilfe = Total: 3820 Stellenprozent

Beginnt man auf 1. Januar 2011 mit 38.50 Stellen für die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, so ist sichergestellt, dass das Tagesgeschäft bewältigt werden kann.

Aufgrund der StPO und mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells werden sich die Arbeitsprozesse zu Beginn zunächst verlangsamen, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Effekt zu Beginn hoch sein wird. Der Wegfall des Handwechsels wird sich nicht von Anfang an auswirken. Denn wer von der Anklage her kommt, muss das Untersuchungshandwerk lernen, und wer die Untersuchung beherrscht, muss sich mit der Anklagetätigkeit (Anklageschrift und Anklagevertretung) vertraut machen. Erst dann werden konsolidierte Aussagen über die effektive Arbeitsbelastung möglich sein, die dann als Grundlage dienen, um Korrekturen vorzunehmen.

Die Folgen, wenn mit einer zu tiefen Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte begonnen würde, wären namentlich:

- Das Beschleunigungsgebot könnte in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werden. Es bestünde zudem das Risiko, dass viele Verfahren verjähren.
- Je länger ein Verfahren dauert, desto kostenintensiver ist es. Zudem haben längere Bearbeitungszeiten zur Folge, dass Verfahren gegen Beschuldigte in einem anderen Kanton, die ein pendentes Verfahren in Basel-Landschaft haben, vom anderen Kanton abgetreten werden können. Je länger ein Fall pendent ist, desto höher ist das Risiko, dass man neue Fälle „erbt“.
- Um die Arbeit bewältigen zu können, könnte man versucht sein, möglichst viele Verfahren noch mittels Strafbefehl zu erledigen, weil dies schneller geht und weniger aufwändig ist. Aus denselben Gründen würden tendenziell mehr Verfahren eingestellt oder nicht an Hand genommen.
- Fälle der Holkriminalität (diejenige Kriminalität, die durch eigene Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entdeckt und nicht wegen einer Anzeige verfolgt wird) würden zurückgehen, wie etwa Ermittlungen im Betäubungsmittelhandel.
- Die Qualitätssicherung wäre erschwert, weil alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die Sachgeschäfte vollständig ausgelastet wären und auch die leitenden StA keine Ressourcen mehr frei hätten, sich der Qualitätskontrolle (durch Fachsupport, durch Kontrollen, durch Teilnahme an Arbeitsgruppen und mit anderen Instrumenten) zu widmen.
- Zusätzlicher, und nicht zwingend notwendiger Aufwand würde, wo immer möglich minimiert, beispielsweise bei der Gewinnabschöpfung zu Gunsten der Geschädigten oder der Staatskasse.
- Beim derzeitig zu verzeichnenden Anstieg von Gewaltdelikten und der Prognose, dass dieser nicht abbrechen wird, wäre ein Abbau die falsche Massnahme.

5. Vergleich mit anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen ist – gleich wie im Kanton Basel-Landschaft – der Hauptteil der heutigen Strafverfolgung auf einer Bezirksstruktur aufgebaut. Ein Vergleich zeigt, dass auch in diesen Kantonen die im Untersuchungsrichtermodell vorhandenen Stellen (Untersuchung *oder* Anklage), die funktional Staatsanwaltsaufgaben erfüllen, grundsätzlich zu Staatsanwaltsstellen (Untersuchung *und* Anklage) gemäss der neuen StPO werden. In einigen Kantonen sind zu diesen Stellen im Hinblick auf die Einführung der neuen StPO zusätzliche Stellen geschaffen worden.

Die Zahl der Staatsanwälte gemäss neuer StPO entspricht somit auch in Vergleichskantonen der Zahl der bereits früher funktional in Staatsanwaltsfunktionen tätigen Personen, sei es in der Untersuchung, in der Anklage oder als ehemalige Strafbefehlsrichter. Dies zeigt, dass die Funktionalität das massgebliche Kriterium für die Zahl der gemäss StPO notwendigen Staatsanwaltsstellen ist.

Das üblicherweise herangezogene Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaftsstellen und Bevölkerungszahl als Vergleichskriterium hingegen trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen (städtisch, ländlich, Agglomeration, Zusammensetzung der Bevölkerung) sowie der Tatsache, dass die Kriminalpolizei in der Strafverfolgung unterschiedlich intensiv eingesetzt wird oder – wie in Basel-Stadt – direkt in die Staatsanwaltschaft integriert ist, nicht oder zu wenig Rechnung. Zu berücksichtigen ist auch, ob

- der Kanton ein Finanz- und Wirtschaftsplatz ist und stärker als andere Kantone von Wirtschaftskriminalität betroffen ist;
- ob er ein Grenzkanton an Hauptverkehrsachsen ist, mit den einherlaufenden spezifischen Kriminalitätsformen;
- ob er in der Gesamtheit ein eher ländlicher Kanton ist.

Die beiden ersten Kriterien ziehen in der Regel eine höhere Zahl von Staatsanwaltschaftsfunktionen nach sich, das letzte Kriterium eine vergleichsweise tiefere Zahl. Der Kanton Basel-Landschaft erfüllt die beiden erhöhenden Kriterien, jedoch nicht das vermindernde Kriterium.

VI. Die weitere Planung der Arbeit für die Einführung der "Staatsanwaltschaft 2011"

1. Ziel der Vorbereitungsarbeiten bis Ende 2010

1.1. Personalüberführung

Der Landrat wählte die Erste Staatsanwältin in seiner Sitzung vom [10. Dezember 2009](#). Die Bewerbungsfrist für die Wahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen lief am 18. Dezember 2009 ab. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte bis Ende April 2010 erfolgt. Um die Lohneinreihung der Ersten Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen vornehmen zu können, ist eine Anpassung des Personaldekrets erforderlich. Der Regierungsrat wird dem Landrat die entsprechende Vorlage im Verlauf des 1. Quartals 2010 unterbreiten.

Für die anderen Mitarbeitenden der neuen Staatsanwaltschaft besteht das Ziel, dass im Sommer 2010 jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin der heutigen Strafverfolgungsbehörden (BUR, Staatsanwaltschaft, Statthalterämter) weiss, welche Funktion er oder sie in der neuen Staatsanwaltschaft ausüben wird. Dies setzt voraus, dass bis spätestens Mai 2010 die Stellenbeschreibungen erarbeitet sind. Aus den Stellenbeschreibungen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die Modellumschreibungen abgeleitet und der Bewertungskommission zur Bewertung unterbreitet. Der Regierungsrat beschliesst die Modellumschreibungen. Je nach Bewertungsergebnis ergeben sich Veränderungen des Einreihungsplans und damit die Notwendigkeit einer Landratsvorlage.

Die Sicherheitsdirektion ist für die Anstellung der ordentlichen Staatsanwältinnen zuständig. Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der "Staatsanwaltschaft 2011" an.

Soweit die Stellen der "Staatsanwaltschaft 2011" öffentlich ausgeschrieben werden müssen, richtet sich die Ausschreibung an die Mitarbeitenden des BUR, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter. Die Funktionen der Untersuchungsbeauftragten und der Kanzleimitarbeitenden werden gegenüber heute keine signifikanten Veränderungen erfahren. Die bisherige Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann deshalb mit neuem Anstellungsvertrag weiter bestehen, ohne dass diese Stellen neu ausgeschrieben werden müssten.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass den heutigen Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden in der "Staatsanwaltschaft 2011" adäquate Stellen offeriert werden können.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Information der Mitarbeitenden des BUR, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter über die jeweils bevorstehenden Schritte in der Personal-

überführung. Die frühzeitige und umfassende Mitarbeitendeninformation wird durch mündliche und schriftliche Orientierungen von Seiten der Projektleitung und des Projektausschusses sichergestellt.

1.2. Räumlichkeiten

Das bis Mitte 2010 realisierte Raumkonzept muss gewährleisten, dass per 1. Januar 2011 jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin an seinem oder ihrem Arbeitsort ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch die anderen räumlichen Bedürfnisse der Hauptabteilungen müssen gut abgedeckt werden. Bereits zum heutigen Zeitpunkt kann gesagt werden, dass der bestehende Platz an den vorgesehenen Standorten der Hauptabteilungen grundsätzlich ausreicht. Allerdings werden die betrieblichen Abläufe durch die dezentrale Struktur der Staatsanwaltschaft wesentlich erschwert, was keineswegs ideal ist. Eventuell werden vereinzelt Zumietungen erforderlich sein, um den Raumbedarf per 1. Januar 2011 abdecken zu können.

1.3. Weiterbildung

Das Ziel des Konzepts der Weiterbildung besteht darin, dass die Mitarbeitenden bis Ende 2010 entsprechend den Anforderungen ihrer Funktion in der "Staatsanwaltschaft 2011" die neuen, am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden gesetzlichen Regelungen (StPO, kantonales EG StPO) kennen. Sie werden in Weiterbildungsveranstaltungen geschult und erhalten die erforderlichen Schulungsunterlagen.

1.4. Informatik

Die heutigen Behörden (BUR, Staatsanwaltschaft, Statthalterämter) der "Staatsanwaltschaft 2011" arbeiten alle mit Software Tribuna, einer speziell für die Organe der Rechtspflege entwickelten Geschäftskontrolle. Für jede Behörde wird momentan eine eigene unabhängige Datenbank betrieben, in welcher alle Informationen der Geschäftskontrolle sowie der Buchhaltung gespeichert werden. Eine Behörde kann heute lediglich auf die eigenen Daten zugreifen.

Für die "Staatsanwaltschaft 2011" soll eine IT-Lösung bereitgestellt werden, mit der es möglich ist, die Hauptprozesse der Staatsanwaltschaft in einer einzigen Geschäftskontrolle abzubilden, eine effiziente Fallerfassung und Fallkontrolle zu gewährleisten, den Datentransfer zwischen Polizei und Gerichten zu ermöglichen und den Mitarbeitenden eine praktische und effiziente Software zur Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung zu stellen.

1.5. Finanzen und Rechnungswesen

Die Sicherheitsdirektion wird zwischen März und September 2010 das Budget 2011 der Staatsanwaltschaft vorbereiten. Ferner ist die Kostenstellenstruktur der SID zu ergänzen.

1.6. Erstellung der Dienstordnung der "Staatsanwaltschaft 2011"

Gemäss § 13 EG StPO erlässt der Regierungsrat die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft. Die Sicherheitsdirektion wird die Dienstordnung in der 2. Hälfte 2010 zusammen mit der gewählten Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin und die 6 Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen) ausarbeiten und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

2. Ablösung des Projektteams durch die gewählte Geschäftsleitung der "Staatsanwaltschaft 2011"

Sobald die Geschäftsleitung der "Staatsanwaltschaft 2011" gewählt ist (voraussichtlich Ende April 2010), wird sie das bestehende Projektteam ablösen. Damit ist sichergestellt, dass das oberste Kader der "Staatsanwaltschaft 2011" möglichst frühzeitig die Federführung für die Vorbereitungsarbeiten übernehmen und diese an vorderster Stelle gestalten und steuern kann. Damit können für den Start der Staatsanwaltschaft am 1. Januar 2011 optimale Voraussetzungen geschaffen werden.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die bisherige Zahl der in der Strafverfolgung des Kantons Basel-Landschaft tätigen Personen bleibt grundsätzlich gleich. Deshalb wird es weder personell noch finanziell zu massgeblichen Änderungen führen. Da sich bereits jetzt die Kader der Statthalterämter, des BUR und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den LK 5-9 befinden, kommt es voraussichtlich nur vereinzelt zu geringfügigen Lohnverschiebungen, je nach Modellumschreibung der jeweiligen Funktion (vgl. Kapitel V.3). Auch die Zahl allfälliger Besitzstandverfahren wird aller Voraussicht nach geringfügig sein.

VIII. Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung regelt die Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen sowie der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 1). In § 2 werden die Untersuchungsbeauftragten ermächtigt, im Pikett Zwangsmassnahmen anzuordnen, bzw. beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen (siehe dazu III. Ziffer 3.5.2, S. 13). Schliesslich wird in § 3 des Dekrets die Stellvertretung des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts durch die Präsidien und Vizepräsidien des Strafgerichts geregelt.

IX. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsdekrets zu beschliessen.

Liestal, den 9. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage:

Entwurf eines Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)§

Entwurf

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009², beschliesst:

§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen)

Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- a. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;
- b. 32.5 weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und ordentlichen Staatsanwälten.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 250, GS

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: